

Hinweise

Hinweise zu den Textbausteinen

Die zunächst folgenden Hinweise auf dieser 1. Seite in kursiver Schrift dienen zur Information des Nutzers der WECOBIS-Textbausteine und enthalten keine Informationen zu Produkthanforderung.

Inhalt der Textbausteine

Die Textbausteine bestehen aus den Produkthanforderungen (Kurzfassung) am Anfang des Textbausteins und einer nachfolgenden detaillierten Beschreibung. Diese enthält im einzelnen die Anforderungen, die sich aus den Umweltzeichen oder Labels ergibt, auf welche die Produkthanforderung (Kurzfassung) Bezug nimmt. Sie benennt zudem mögliche Nachweisdokumente für die einzelnen Anforderungen, mit denen ein Nachweis der Übereinstimmung mit den technischen Spezifikationen, die sich aus den Umweltzeichen ergeben, geführt werden kann.

Anwendung der Textbausteine

Die Textbausteine können verwendet werden, um materialökologische Anforderungen auf Basis der in der Quellenangabe genannten Basis-Dokumente für Planung und Ausschreibung zu definieren und zu beschreiben.

Sie können einer Leistungsbeschreibung in Anlage beigelegt werden, um die Produkthanforderung aus der Position der Leistungsbeschreibung so zu ergänzen, dass einem Bieter die Möglichkeit gegeben wird, für Produkte, die nicht über das entsprechende Label oder Umweltzeichen verfügen, die Übereinstimmung dieser Produkte mit den Anforderungen der Umweltzeichen schnell und ohne umfangreiche Recherche zu prüfen. Damit wird ggfs. der Nachweis der Übereinstimmung mit den Anforderungen aus den Umweltzeichen im Sinne der VOB §7a, (5) vereinfacht.

Rechtliche Hinweise

Die gestellten Anforderungen zur Reduktion von problematischen Stoffen in Bauprodukten beziehen sich auf Maßnahmen, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Einhaltung aller gesetzlichen Regelungen für Schadstoffe wird vorausgesetzt.

Werden die Textbausteine einer Angebotseinholung oder Ausschreibung zugrunde gelegt und in die Leistungsbeschreibung eingearbeitet, hat der Ersteller der Leistungsbeschreibung und / oder die ausschreibende Stelle die Rechtssicherheit, die Aktualität und die Kompatibilität der Texte mit seiner / ihrer Leistungsbeschreibung eigenverantwortlich zu prüfen. Die Texte müssen der Struktur und dem Aufbau der jeweiligen Leistungsbeschreibung angepasst werden. Sowohl die inhaltlichen Grundlagen der Textbausteine als auch die Rechtslage sind in einer ständigen Entwicklung. Die Redaktion von WECOBIS lehnt daher jede Verantwortung für die Aktualität und die Rechtssicherheit ab.

Die nachfolgenden Textbausteine zu den Materialanforderungen werden den Nutzern durch die Redaktion von WECOBIS

<https://www.wecobis.de/impressum.html>

unentgeltlich und kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Die in diesen Textbausteinen bzw. Planungs- und Ausschreibungshilfen befindlichen Informationen sind sorgfältig und nach bestem Wissen ausgesucht und zusammengestellt. Dennoch übernehmen die Redaktion von WECOBIS, die Bayerische Architektenkammer und das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) keinerlei Gewähr für Aktualität, Korrektheit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Ausschluss der Haftung

Haftungsansprüche gegen die WECOBIS-Redaktion, die Bayerische Architektenkammer und das BMI, welche sich auf Schäden materieller oder ideeller Art beziehen, die durch die Nutzung oder Nichtnutzung der dargebotenen Informationen bzw. durch die Nutzung fehlerhafter und unvollständiger Informationen verursacht worden sind, sind grundsätzlich ausgeschlossen, soweit kein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Etwaige rechtliche Empfehlungen, Auskünfte und Hinweise sind unverbindlich, eine Rechtsberatung findet nicht statt.

Textbaustein / Leistungsbeschreibung

Elastische Bodenbeläge nach BNB_BN_1.1.6, Anlage 1, Pos. 2a, QN3 + QNG-313, Pos. 2.2

Einhaltung des AgBB-Bewertungsschemas (bauaufsichtliche Mindestanforderung);
Rezyklatzuschläge konform zu MVVTB Anhang 8 ABG (bauaufsichtliche Mindestanforderung);
Ausschluss krebserzeugender Nitrosamine (maximal zulässiger Grenzwert 0,001 mg/kg oder 0,0002 mg/m³) für Kautschuk-Bodenbeläge (bauaufsichtliche Mindestanforderung);
Ausschluss reproduktionstoxischer Phthalate (maximal zulässiger Grenzwert 0,1 Massenprozent) für PVC-Bodenbeläge;
Ausschluss von Cadmium- und Blei-Stabilisatoren für PVC-Bodenbeläge;
Für QNG gilt zusätzlich:
Ausschluss von Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren für alle elastischen Bodenbeläge.

Im Abschnitt "Textbaustein / Leistungsbeschreibung" sind die Anforderungen als kurze Leistungsbeschreibung zusammengefasst.
Im Abschnitt "Detaillierte Anforderungsbeschreibung" werden die Anforderungen genauer erläutert und mögliche Nachweisdokumente benannt.

Die Textbausteine und Anforderungen können als PDF heruntergeladen und als Anhang zum Leistungsverzeichnis bereitgestellt werden, um damit dem Bieter die Einzelkriterien mit Nachweismöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Für die Erfüllung von QN3 werden im Fall der Elastischen Bodenbeläge keine höheren Anforderungen gestellt als für QN2. Es finden sich deshalb nur unter QN3 Textbausteine, die die Anforderungen von QN2 automatisch mit erfüllen.
Zusätzlich gelten grundsätzlich die Anforderungen an die Dokumentation und Deklaration gemäß QN1.

Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

Bei dieser Anforderung handelt es sich auch um die für diese Produktgruppe relevante Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung in Baumaterialien für das "Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude" (QNG) entsprechend QNG-Anforderungskatalog / Anhangdokument 313. Hinzu kommen auch hier die Anforderungen an Dokumentation und Deklaration gemäß QN1. Weitere Informationen siehe → Reiter Erläuterung

zur Anforderung "Einhaltung des AgBB-Bewertungsschemas" u.a. bauaufsichtliche Mindestanforderungen:

Elastische Bodenbeläge benötigten bis 16.10.2016 bei der Verwendung in Aufenthaltsräumen einschließlich zugehöriger Nebenräume eine abZ aus Gesundheitsschutzgründen (genaue Erläuterung siehe Lexikon abZ). Sie umfasste u.a. eine Emissionsprüfung zur quantitativen Bestimmung und Bewertung flüchtiger (VOC) und schwer flüchtiger (SVOC) Verbindungen auf Basis des AgBB-Bewertungsschemas. Inhaltlich ist der Nachweis auch lt. aktueller Bauordnung (siehe Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen MVVTB 2019/1 / A 3.2.1 in Verbindung mit Anhang 8) nach wie vor erforderlich, nur nicht mehr über das Ü-Zeichen bzw. zwingend über eine abZ des DIBt (s.u. mögliche Nachweise). **Der gemäß BNB_BN_1.1.6 erst ab QN2 geforderte Nachweis der Einhaltung des AgBB-Schemas ist also bereits ab QN1 vorzulegen. Es bestehen außerdem Anforderungen an Rezyklatzuschläge und Kautschukbeläge dürfen keine krebserzeugenden Nitrosamine enthalten, was ebenfalls nachzuweisen ist.**

Detaillierte Erläuterungen zum bauaufsichtlichen Rahmen und zu den möglichen Technischen Nachweisen:

→ DIBt / Bauprodukte und Bauarten / Elastische, textile und Laminatbodenbeläge

→ DIBt / Flyer Technische Nachweise

Besondere Hinweise + ggf. Hintergrundinformationen zu den spezifischen Anforderungen, sowie weitere grundsätzliche Erläuterungen (Inhalte der Reiter, Nutzung, FAQ) siehe auch → Reiter Erläuterung und → Muster-Leistungsverzeichnis mit Beispielen.

Detaillierte Anforderungsbeschreibung

anzeigen . . .

Nachfolgende Anforderungen an die Produkt-Dokumentation und -Deklaration sowie an die Emissionen sind für alle elastischen Bodenbeläge und zusätzliche Anforderungen für PVC-Beläge einzuhalten:

Produktdokumentation

gemäß Produktdokumentation BNB BN 1.1.6, Textbausteine Qualitätsniveau QN1

Die spezifische Anforderungsbeschreibung zur Dokumentation, z.B. abZ oder ähnliches in Abhängigkeit von der jeweiligen Bauproduktgruppe, ist dabei zu beachten.

Deklaration gefährlicher und besonders besorgniserregender Stoffe (SVHC)

Folgende Einsatzstoffe sind zu deklarieren, wenn sie im Produkt enthalten sind:

Stoffe, die unter der Chemikalienverordnung REACH (EG/1906/2006) als besonders besorgniserregend (SVHC) identifiziert und in die gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste (sogenannte „Kandidatenliste“) aufgenommen wurden (ab 0,1 Gewichtsprozenten pro Einzelstoff).

Nachweismöglichkeiten:

- Leistungserklärung (mit aussagekräftiger Information zu SVHC, kein harmonisiertes Format, erfordert ggf. Nachfrage)
- Sind bei einem Produkt mit Umweltzeichen oder Gütesiegel (z. B.: Blauer Engel DE-UZ 120, natureplus-Qualitätszeichen, Österr. UZ 56) SVHC ausgeschlossen, muss kein weiterer Nachweis für die Deklaration der SVHC erhoben werden.
- EPD

Einhaltung des AgBB-Bewertungsschemas (bauaufsichtliche Mindestanforderung)

Für alle elastischen Bodenbeläge ist bei Verwendung in Aufenthaltsräumen einschließlich zugehöriger Nebenräume ein Emissionsprüfbericht vorzulegen, der die Einhaltung des AgBB-Bewertungsschemas zur quantitativen Bestimmung und Bewertung flüchtiger (VOC) und schwer flüchtiger (SVOC) Verbindungen nachweist.

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um eine bauaufsichtliche Mindestanforderung, die grundsätzlich nachzuweisen ist.

Nachweismöglichkeiten:

- ETA, DIBt-Gutachten oder abZ der Gruppen Z-156., Z-156.602 (Kautschuk), Z-156.603 (PVC), Z-156.604 (Linoleum), Z-156.608 (Polyurethan), Z-156.609 (Polyolefin), Z-156.613 (Kork)

Anforderungen an Rezyklatzuschläge und Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (krebserzeugende Nitrosamine) für Kautschukbeläge (bauaufsichtliche Mindestanforderung)

Sofern Rezyklatzuschläge enthalten sind, ist die Konformität zu den Anforderungen der MVVTB Anhang 8 ABG nachzuweisen.

Für alle Kautschukbeläge ist nachzuweisen, dass keine krebserzeugenden Nitrosamine enthalten sind. Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,011 mg/kg oder 0,0002 mg/m³ krebserzeugende Nitrosamine im Bodenbelag enthalten sein.

Hinweis:

Hierbei handelt es sich um bauaufsichtliche Mindestanforderungen, die grundsätzlich nachzuweisen sind.

Nachweismöglichkeiten:

- ETA, DIBt-Gutachten

Ausschluss bestimmter gefährlicher Einzelstoffe (reproduktionstoxische Phthalate) für PVC-Bodenbeläge

Bei der Herstellung von PVC-Bodenbelägen dürfen keine reproduktionstoxischen Phthalate eingesetzt werden. Dies umfasst folgende Einzelstoffe:

- - Diisobutylphthalat (DIBP) CAS-Nr. 84-69-5
 - Benzylbutylphthalat (BBP) CAS-Nr. 85-68-7
 - Bis(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP) CAS-Nr. 117-81-7
 - Dibutylphthalat (DBP) CAS-Nr. 84-74-2
 - Diisopentylphthalat (DIPP) CAS-Nr. 605-50-5
 - Dipentylphthalat (DPP) CAS-Nr. 131-18-0
 - N-Pentylisopentylphthalat (PIPP) CAS-Nr. 776297-69-9
 - Bis(2-methoxyethyl)phthalat (BMEP) CAS-Nr. 117-82-8
 - Diisobutylphthalat (DIBP) CAS-Nr. 84-69-5
-

Hinweis: Phthalate werden in PVC-Bodenbelägen regelmäßig als Weichmacher eingesetzt. Alle genannten Einzelstoffe sind SVHC.

Als Verunreinigungen dürfen nicht mehr als 0,1 Massenprozent Phthalate im Bodenbelag enthalten sein.

Nachweismöglichkeiten:

- Leistungserklärung (wenn dort keine genannt sind)
- Herstellererklärung, ggf. chemische Analyse
- EPD
- PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Ausschluss von Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren

PVC-Bodenbeläge dürfen keine Cadmium- oder Bleistabilisatoren enthalten.

Für QNG sind Zinn-, Cadmium- und Bleistabilisatoren in allen Belägen ausgeschlossen.

Nachweismöglichkeiten:

- Herstellererklärung, ggf. chemische Analyse
- EPD, PDB, TM (nur sofern die entsprechenden Informationen enthalten sind)

Quellen

Die in WECOBIS abgebildeten materialökologischen Anforderungen und Textbausteine basieren auf Kriteriensteckbriefen des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (BNB) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) / Modul Büro und Verwaltungsbauten - Neubau:

- Kriteriensteckbrief 1.1.6 "Risiken für die lokale Umwelt", verwendete Version / Stand 28.09.2017:
BNB_BN_1.1.6 Version V 2015 (Textteil)
Anlage 1 / Übersichtstabelle aller Qualitätsanforderungen gemäß QN 1 bis 5 (sortiert nach Bauproduktgruppen)
Anlage 2 / Ergänzung zu Anlage 1: Einzelstoffe mit besonders besorgniserregenden Eigenschaften (nur zur Information)
- Kriteriensteckbrief 5.2.2 "Qualitätssicherung der Bauausführung", verwendete Version / Stand 24.11.2019: Version V 2015 (Textteil)

Die Angaben zum Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) beziehen sich auf

- QNG-Anforderungskatalog / Anhangdokument 3.1.3 / Schadstoffvermeidung in Baumaterialien Version 1.3 vom 18.04.2023

für elastische Bodenbeläge anzeigen . . .

RAL Vergabegrundlage für Umweltzeichen: Blauer Engel DE-UZ 120 Elastische Fußbodenbeläge. Ausgabe Februar 2011, in der Version "Verlängerung bis 31.12.2016 mit redaktionellen Änderungen" (Zugriff am 14.01.2017)